

Addendum I

19. Juli 2019

zum Emissionsprogramm für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 15. April 2019

betreffend

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Grund für dieses Addendum:

Die Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum wurden überarbeitet. Zum Zeitpunkt dieses Addendums wird das Emissionsprogramm der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 15. April 2019 entsprechend angepasst.

Änderungen im Emissionsprogramm:

Die Verkaufsbeschränkungen, die sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum in Abschnitt III.D.c)bb) des Emissionsprogramms (Seite 32) beziehen, werden durch die folgende Bestimmung ersetzt:

bb) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM („EWR“)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat"), ist ab dem Tag (einschliesslich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird (der "Relevante Umsetzungstag"), kein öffentliches Angebot von Derivaten, die Gegenstand des in diesem Emissionsprogramm und in den Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet worden, noch wird ein solches Angebot unterbreitet werden, ausser:

- (i) an Personen, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert); oder
- (iii) unter allen anderen, in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines solchen Angebots von Derivaten keine Verpflichtung der Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der Prospektrichtlinie besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Derivaten" im Hinblick auf Derivate in einem Relevanten Mitgliedstaat die Übermittlung von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Derivate in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Derivate zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Massnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können und "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in ihrer geänderten oder ersetzten Fassung), und alle einschlägigen Umsetzungsmassnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

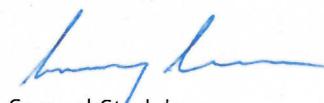
Für die **Zürcher Kantonalbank:**


René Zangger
Mitglied des Kaders


Benjamin Motor
Vizedirektor

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited:**


Felix Oegerli
Chairman


Samuel Stadelmann
Vice Chairman

19. Juli 2019